

SATZUNG

Über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Ausgehend von dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs.GVBl. S. 243) und aufgrund von §§ 4, 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur am 06.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde bekennt sich zur geschichtlichen und bis in die Gegenwart bewahrten Präsenz der sorbischen Sprache und Kultur und zur Pflege des bikulturellen Brauchtums.*
- (2) Die Gemeinde mißt der sorbischen Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.*

§ 2

Name der Gemeinde

Der Gemeindename wird in deutscher und sorbischer Sprache (zweisprachig) geführt und im Dienstsiegel und auf Briefköpfen verwendet.

§ 3

Zweisprachige Beschriftung

- (1) Als Ausdruck des politischen Willens zur Förderung sorbischer Identität als Hinweis auf Toleranz und Achtung der Vielfalt wird die Zweisprachigkeit öffentlich dokumentiert.*
- (2) Beschriftungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie Hinweisschildern erfolgen in deutscher und sorbischer Sprache.*
- (3) In der Gemeinde sollten auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern sie für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.*
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile auf Ortstafeln wird gewährleistet.*

§ 4

Verwendung sorbischer Fahnen und Symbole

Die sorbische Fahne in den Farben blau-rot-weiß und die sorbischen Symbole sind in der Gemeinde gleichberechtigt neben anderen staatlichen und gemeindlichen Symbolen zu verwenden.

§ 5

Sorbische Sprache

(1) Die sorbische Sprache ist zu schützen und zu fördern. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist auf die Zweisprachigkeit zu achten.

(2) Geschäftssprache in den Sitzungen des Gemeinderates sollte Sorbisch sein, soweit alle Anwesenden der sorbischen Sprache kundig sind. Dies ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(3) Bei Einladungen ist auf Zweisprachigkeit zu achten.

(4) Bei gleicher Eignung sind Bewerber, die die sorbische Sprache beherrschen, vorrangig einzustellen.

(5) Die Gemeinde soll die Bereitschaft der Bediensteten fördern, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

§ 6

Sorbische Kultur

Die Gemeinde arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden zusammen. Sie unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 7

Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde tritt für den Erhalt der sorbischen Grundschule, der sorbischen Mittelschule und der sorbischen Kindertagesstätte ein. In Zusammenarbeit von Schule und Gemeinde soll zum Besuch sorbischer Klassen und zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht ermutigt werden. Die Gemeinde arbeitet zu diesem Zweck eng mit den Nachbargemeinden zusammen.

§ 8

Bekanntgabe

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Räckelwitz, den 06.02.1997

Dienststelle



Brubk
Brubk
Bürgermeister